

## Messstellenvertrag Strom

### über den Messstellenbetrieb von intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen

durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 und 2  
Messstellenbetriebsgesetz

- Messstellennutzer ist Lieferant  
(Messstellenrahmenvertrag)
- Messstellennutzer ist  
Letztverbraucher/Anschlussnutzer
- Messstellennutzer ist  
Anlagenbetreiber

zwischen

**DIGImeto GmbH & Co. KG**

Rosenstr. 32

**01067 Dresden**

– nachfolgend „Messstellenbetreiber“ genannt –

und

**Name**

**Straße**

**Ort**

– nachfolgend „Messstellennutzer“ genannt –

– gemeinsam auch „Vertragspartner“ genannt –

wird folgender Vertrag bzw. Rahmenvertrag geschlossen:

## Präambel

Dem vorliegenden Messstellenvertrag liegen das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG), das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) sowie die jeweils auf diesen Grundlagen erlassenen Rechtsverordnungen und behördlichen Festlegungen in jeweils geltender Fassung zugrunde.

## § 1 Vertragsgegenstand

- <sup>1</sup>Dieser Vertrag umfasst den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme i. S. d. MsbG im Bereich Elektrizität, für die der grundzuständige Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb durchführt. <sup>2</sup>Er regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner im Zusammenhang mit der Durchführung des Betriebs

der folgenden dem Messstellennutzer zugeordneten Messstelle:

.....

aller dem Messstellennutzer zugeordneten Messstellen in den Netzgebieten, in denen der grundzuständige Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb durchführt (Messstellenrahmenvertrag).

<sup>3</sup>Im Fall des § 9 Absatz 3 MsbG ist diejenige Messstelle vertragsgegenständlich, über die der Anschlussnutzer die Elektrizität entnimmt. <sup>4</sup>Ist der Messstellennutzer der Lieferant, erfolgt die Zuordnung über die Marktprozesse nach § 5 dieses Vertrages. <sup>5</sup>Messstellen, an denen der Lieferant Grund- oder Ersatzversorger ist, gelten diesem Vertrag nur dann als zugeordnet, wenn das Grund- oder Ersatzversorgungsverhältnis wirksam zustande gekommen ist.

- <sup>1</sup>Wird der Vertrag als Messstellenrahmenvertrag mit dem Lieferanten als Messstellennutzer geschlossen, nutzt der Lieferant grundsätzlich über die Marktprozesse nach § 5 dieses Vertrages den Anfrageprozess zur Rechnungsübernahme für den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme. <sup>2</sup>Alternativ kann der Lieferant davon abweichend auf den Anfrageprozess für alle Messstellen verzichten, solange und soweit er die Rechnungsübernahme nicht abbestellt. <sup>3</sup>In diesem Fall erfolgt die Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebs für alle dem Lieferanten zugeordneten Messstellen über den Lieferanten, es sei denn, er bestellt die Rechnungsübernahme für einzelne Messstellen ab. <sup>4</sup>Der Lieferant hat den Messstellenbetreiber in Textform über einen Verzicht und etwaige Abbestellungen nach Satz 2 zu informieren.

## § 2 Messstellenbetrieb

- <sup>1</sup>Der Messstellenbetreiber verpflichtet sich gegenüber dem Messstellennutzer, die mit dem Messstellenbetrieb nach § 3 MsbG zusammenhängenden Leistungen zu erbringen. <sup>2</sup>Der Messstellenbetrieb umfasst:
  - Einbau, Betrieb und Wartung der Messstelle und ihrer Messeinrichtungen und Messsysteme,

- b. Gewährleistung einer mess- und eichrechtskonformen Messung entnommener, verbrauchter und/oder eingespeister Energie,
  - c. Messwertaufbereitung, soweit nicht die Festlegungen der Bundesnetzagentur etwas anderes vorgeben<sup>1</sup>,
  - d. form- und fristgerechte Datenübertragung, soweit nicht die Festlegungen der Bundesnetzagentur etwas anderes vorgeben<sup>2</sup> sowie die
  - e. Erfüllung weiterer Anforderungen, die sich aus dem Gesetz oder aus Rechtsverordnungen ergeben.
2. <sup>1</sup>Der Messstellenbetreiber bestimmt Art, Zahl und Größe von Mess- und Steuereinrichtungen. <sup>2</sup>In den Fällen des § 14 Absatz 3 der Stromgrundversorgungsverordnung vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391) hat der Messstellenbetreiber die Belange des Grundversorgers angemessen zu berücksichtigen, soweit dies technisch möglich ist. <sup>3</sup>Ist ein intelligentes Messsystem vorhanden oder soll die Anlage mit einem solchen ausgestattet werden, bestimmt der Messstellenbetreiber den Kommunikationseinrichtungstyp.
  3. <sup>1</sup>Das Zählverfahren bestimmt sich nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen im Messstellenbetriebsgesetz sowie unter Beachtung gesetzlich vorgesehener Auswahlrechte des Messstellennutzers.
  4. <sup>1</sup>Voraussetzung für den Einbau einer modernen Messeinrichtung bzw. eines intelligenten Messsystems ist das Vorhandensein eines entsprechenden Zählerplatzes, der den anerkannten Regeln der Technik bzw. den Mindestanforderungen des Netzbetreibers entspricht. <sup>2</sup>Den Anbringungsort von Mess- und Steuereinrichtungen (entsprechend § 22 Absatz 2 Satz 1 NAV) bestimmt der Netzbetreiber.
  5. <sup>1</sup>Übernimmt der Lieferant für den jeweiligen Letztverbraucher nicht die Abwicklung des Messstellenbetriebs moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme über diesen Vertrag, bedarf es für die betreffende Entnahmestelle einer gesonderten Vereinbarung über die Leistung des Messstellenbetriebs zwischen dem Letztverbraucher und dem Messstellenbetreiber bzw. kommt diese gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 MsbG dadurch zustande, dass der Letztverbraucher Elektrizität aus dem Netz der allgemeinen Versorgung über einen Zählpunkt entnimmt. <sup>2</sup>Die Abwicklung der Aufnahme oder der Beendigung des Messstellenbetriebs moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber gegenüber dem Lieferanten erfolgt gemäß den in § 5 dieses Vertrages aufgeführten regulierungsbehördlichen Vorgaben.
  6. <sup>1</sup>In der Regel erfolgt die entnahmeseitige Messung auf der Netzebene des mit dem Netzbetreiber vertraglich vereinbarten Netzanschlusspunktes. <sup>2</sup>Bei Abweichungen von diesem Grundsatz werden die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen angemessenen Korrekturfaktor bei den Messwerten berücksichtigt, den der Netzbetreiber vorgibt. <sup>3</sup>Die Ergebnisse werden gemäß den anerkannten Regeln der

---

<sup>1</sup> Im Interimsmodell hat die Bundesnetzagentur eine abweichende Regelung getroffen. Die Messwertaufbereitung erfolgt durch den Netzbetreiber.

<sup>2</sup> Im Interimsmodell hat die Bundesnetzagentur eine abweichende Regelung getroffen. Die Datenübertragung erfolgt durch den Netzbetreiber.

Technik einer Marktlokation zugewiesen, deren Werte Grundlage für die weitere Abrechnung (z. B. Bilanzierung, Netznutzungsabrechnung) sind.<sup>4</sup> Der angewandte Korrekturfaktor, der den tatsächlich zu erwartenden Umspannverlusten bestmöglich zu entsprechen hat, wird dem Lieferanten im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation übermittelt.

### § 3 Standard- und Zusatzleistungen

1. <sup>1</sup>Der Messstellenbetreiber erbringt die Standardleistungen gemäß § 35 Absatz 1 MsbG. <sup>2</sup>Zusatzleistungen gemäß § 35 Absatz 2 MsbG erbringt der Messstellenbetreiber, soweit diese vereinbart sind.
2. Bei der Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen umfasst die Durchführung des Messstellenbetriebs folgende Standardleistung, soweit nicht die Festlegungen der Bundesnetzagentur etwas anderes vorgeben<sup>3</sup>:
  - a. die in § 60 MsbG benannten Prozesse einschließlich der Plausibilisierung und Ersatzwertbildung und die standardmäßig erforderliche Datenkommunikation, soweit nicht eine Festlegung der Bundesnetzagentur die Zuständigkeit für die Plausibilisierung und Ersatzwertbildung auf den Netzbetreiber übertragen hat sowie
  - b. bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch von höchstens 10 000 Kilowattstunden, soweit es der variable Stromtarif im Sinne von § 40 Absatz 5 EnWG erfordert, maximal die tägliche Bereitstellung von Zählerstandsgängen des Vortages gegenüber dem Energielieferanten und dem Netzbetreiber sowie
  - c. die Übermittlung der gemäß § 61 MsbG erforderlichen Informationen an eine lokale Anzeigeeinheit oder über eine Anwendung in einem Online-Portal, welches einen geschützten individuellen Zugang ermöglicht sowie
  - d. die Bereitstellung der Informationen über das Potenzial intelligenter Messsysteme im Hinblick auf die Handhabung der Ablesung und die Überwachung des Energieverbrauchs sowie eine Softwarelösung, die Anwendungsinformationen zum intelligenten Messsystem, zu Stromsparhinweisen und -anwendungen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik enthält, Ausstattungsmerkmale und Beispielanwendungen beschreibt und Anleitungen zur Befolgung gibt sowie
  - e. in den Fällen des § 31 Absatz 1 Nummer 5, Absatz 2 und 3 Satz 2 MsbG das Bereithalten einer Kommunikationslösung, mit der bis zu zweimal am Tag eine Änderung des Schaltprofils sowie einmal täglich die Übermittlung eines Netzzustandsdatums herbeigeführt werden kann sowie
  - f. in den Fällen des § 40 MsbG und unter den dort genannten Voraussetzungen die Anbindung von Messeinrichtungen von Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz und die Anbindung von Messeinrichtungen für Gas und
  - g. die Erfüllung weiterer sich aus den Festlegungen der Bundesnetzagentur nach den §§ 47 und 75 ergebender Pflichten, insbesondere zu Geschäftsprozessen, Datenformaten, Abrechnungsprozessen, Verträgen oder zur Bilanzierung.

---

<sup>3</sup> Davon ist erfasst, dass die Bundesnetzagentur hinsichtlich des Datenaustauschs eine Leistung nicht in der Marktkommunikation vorgesehen hat.

#### **§ 4 Erfüllung eichrechtlicher Vorschriften**

<sup>1</sup>Der Messstellenbetreiber ist mit Blick auf die Durchführung des Messstellenbetriebs Messgeräteverwender im Sinne des Eichrechts und verantwortlich für die Einhaltung aller sich aus dem Eichrecht ergebenden Anforderungen und Verpflichtungen. <sup>2</sup>Er bestätigt hiermit insoweit die Erfüllung dieser Verpflichtungen nach § 33 Absatz 2 MessEG.

#### **§ 5 Geschäftsprozesse und Datenaustausch**

1. Die Abwicklung des Messstellenbetriebs und insbesondere der Datenübermittlung für Entnahmestellen und Einspeisestellen erfolgt – jeweils soweit anwendbar –
  - a. unter Anwendung der von der Bundesnetzagentur erlassenen „Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate zur Abwicklung der Belieferung von Kunden mit Elektrizität - GPKE“ (BK6-06-009) in jeweils geltender Fassung oder einer Folgefestlegung,
  - b. unter Anwendung der Festlegung zur Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens (BK6-09-034) in jeweils geltender Fassung (WiM) oder einer Folgefestlegung sowie
  - c. unter Anwendung der Festlegung zu den Marktprozessen für Einspeisestellen (Strom) in jeweils geltender Fassung (MPES) oder einer Folgefestlegung.
2. Soweit ein elektronischer Datenaustausch zwischen den Vertragspartnern nach Maßgabe der vorgenannten Festlegungen durchzuführen ist, erfolgt dieser in Anwendung von verbändeübergreifend erarbeiteten Spezifikationen der Expertengruppe „EDI@Energy“, soweit diese zuvor Gegenstand einer durch die Bundesnetzagentur begleiteten Konsultation waren und im Anschluss durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht worden sind.
3. Regelungslücken, die sich in Anwendung der unter Absatz 1 genannten Festlegungen ergeben, werden die Vertragspartner unter Anwendung der jeweils zu den einzelnen Festlegungen vom BDEW veröffentlichten Umsetzungsfragen zu Marktprozessen und Datenformaten schließen.

#### **§ 6 Kundenkommunikation, Information gemäß § 37 Abs. 2 MsbG**

1. Wird der Vertrag als Messstellenrahmenvertrag mit dem Lieferanten als Messstellennutzer geschlossen, ist der Lieferant berechtigt, die von ihm versorgten Letztverbraucher über die bevorstehende Ausstattung der betreffenden Messstellen mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen nach § 37 Abs. 2 MsbG zu informieren.
2. Solange der Lieferant von dem Recht nach Abs. 1 keinen Gebrauch macht, erfolgt die Information nach § 37 Abs. 2 MsbG weiter durch den Messstellenbetreiber.
3. <sup>1</sup>Sobald der Lieferant von dem Recht nach Abs. 1 Gebrauch machen will, teilt er dies dem Messstellenbetreiber durch entsprechende Erklärung in Textform mit. <sup>2</sup>Der Messstellenbetreiber informiert dann den Lieferanten mindestens 4 Monate vorab über den geplanten Zeitraum der Ausstattung der jeweiligen Messstelle, damit der Lieferant den Letztverbraucher spätestens 3 Monate vor der Ausstattung gemäß § 37

Abs. 2 MsbG informieren kann. <sup>3</sup>Der Lieferant wird den Inhalt eines Muster-Informationsschreibens mit dem Messstellenbetreiber abstimmen. <sup>4</sup>Der Lieferant fügt dem Informationsschreiben die Datenschutzhinweise des Messstellenbetreibers zum Messstellenbetrieb bei.

## **§ 7 Registrierende Lastgangmessung, Zählerstandgangmessung und Standardlastprofilverfahren**

1. Die Messung entnommener Elektrizität erfolgt
  - a. bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch von über 100 000 Kilowattstunden durch eine Zählerstandgangmessung oder soweit erforderlich, durch eine viertelstündige registrierende Lastgangmessung,
  - b. sofern Letztverbraucher mit einem Jahresstromverbrauch bis einschließlich 100 000 Kilowattstunden mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sind, durch eine Zählerstandgangmessung,
  - c. sobald steuerbare<sup>4</sup> Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sind, durch eine Zählerstandgangmessung,
  - d. im Übrigen bei Letztverbrauchern durch Erfassung der entnommenen elektrischen Arbeit mit Standardlastprofilverfahren entsprechend den Anforderungen des im Stromliefervertrag vereinbarten Tarifes.
2. <sup>1</sup>Im Falle eines Lieferantenwechsels gemäß § 14 StromNZV ist für die Ermittlung des Verbrauchswertes zum Zeitpunkt des Lieferantenwechsels ein einheitliches Verfahren zugrunde zu legen. <sup>2</sup>Sofern für die Abrechnung kein Messwert ermittelt werden kann, erfolgt eine Ersatzwertbildung gemäß § 8 Abs. 2 dieses Vertrages. <sup>5</sup> <sup>3</sup>Im Falle einer Schätzung ist der Verbrauch zeitanteilig zu berechnen; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen.
3. Die Messung von Strom aus Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz mit einer installierten Leistung von über 100 Kilowatt erfolgt durch eine Zählerstandgangmessung oder, soweit erforderlich, durch eine viertelstündige registrierende Einspeisegangmessung.
4. <sup>1</sup>Die Messung von Strom aus Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz mit einer installierten Leistung von höchstens 100 Kilowatt, die mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sind, erfolgt durch eine Zählerstandgangmessung. <sup>2</sup>Ist kein intelligentes Messsystem vorhanden, so erfolgt die Messung durch Erfassung der eingespeisten elektrischen Arbeit entsprechend den Anforderungen des Netzbetreibers.
5. Fallen Erzeugungs- und Verbrauchssituationen an einem Anschlusspunkt zusammen, sind jeweils entnommene und eingespeiste sowie, soweit gesetzlich oder behördlich

---

<sup>4</sup> Das Messstellenbetriebsgesetz spricht hier von „unterbrechbaren“ Verbrauchseinrichtungen. § 14a EnWG bezieht sich nach der letzten Novelle dagegen auf „steuerbare“ Verbrauchseinrichtungen. Aus diesem Grund ist hier der Begriff „steuerbare“ verwendet worden.

<sup>5</sup> Im Interimsmodell hat die Bundesnetzagentur eine abweichende Regelung getroffen. Die Ersatzwertbildung erfolgt durch den Netzbetreiber

angeordnet, verbrauchte und erzeugte Energie in einem einheitlichen Verfahren zu messen.

## § 8 Messwertverwendung

1. <sup>1</sup>Messwerte bilden u. a. die Grundlage für die Bilanzierung und Abrechnung der Netznutzung sowie der Energielieferung bzw. der Einspeisung. <sup>2</sup>Die Messwerte werden bei intelligenten Messsystemen gemäß dem standardisierten Formblatt nach § 54 MsbG verwendet.
2. <sup>1</sup>Bei fehlenden Messwerten werden Ersatzwerte nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gebildet. <sup>2</sup>Sie sind als solche zu kennzeichnen. <sup>3</sup>Die Ersatzwertbildung erfolgt auf der Grundlage der Festlegungen BK6-16-200 und BK7-16-142<sup>6</sup> vom 20. Dezember 2016 durch den Netzbetreiber, bis eine Nachfolgeregelung etwas anderes regelt.
3. <sup>1</sup>Die Erhebung und Übermittlung der Messwerte an den Lieferanten bzw. Netznutzer erfolgt in den Fallgruppen und Fristen gemäß der Festlegung GPKE in jeweils geltender Fassung. <sup>2</sup>Die Messeinrichtungen für Entnahmestellen von Kunden mit Standardlastprofil werden in möglichst gleichen Zeitabständen, die 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, nach einem vom Netzbetreiber festzulegenden Turnus und Zeitpunkt abgelesen. <sup>3</sup>Liegt eine Vereinbarung zwischen Lieferant und Letztverbraucher nach § 40 Absatz 3 Satz 2 EnWG vor, sind die sich daraus ergebenden abweichenden Vorgaben zum Turnus zu beachten. <sup>4</sup>Die Verwendung von Ersatzwerten kommt nur dann in Betracht, wenn eine Erhebung tatsächlicher Messwerte durch den Messstellenbetreiber nicht in angemessener Zeit möglich ist und wenn für den maßgeblichen Zeitpunkt keine plausiblen Zählerstände in angemessener Zeit übermittelt worden sind.
4. Bei Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz gilt für die Datenübermittlung an den Anlagenbetreiber § 62 MsbG.
5. Die Nachprüfung von Messeinrichtungen sowie das Vorgehen bei Messfehlern erfolgen nach § 71 MsbG sowie unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik.

## § 9 Entgelte

1. <sup>1</sup>Der Messstellennutzer zahlt für die Leistungen des Messstellenbetreibers nach diesem Vertrag die Entgelte nach Maßgabe der jeweils geltenden, auf der Internetseite des Messstellenbetreibers veröffentlichten Preisblätter. <sup>2</sup>Im Entgelt für den Messstellenbetrieb sind die Kosten für die nach § 3 dieses Vertrages vom Messstellenbetrieb umfassten Leistungen enthalten. <sup>3</sup>Dazu gehören u. a. Einbau, Betrieb und Wartung der Messstelle und die Gewährleistung einer mess- und eichrechtskonformen Messung entnommener, verbrauchter und/oder eingespeister Energie. <sup>4</sup>Soweit für die Standardleistungen die Preisobergrenzen nach §§ 31 und 32 MsbG gelten, dürfen diese nicht überschritten werden.

---

<sup>6</sup> Festlegungen im Verwaltungsverfahren zur Anpassung der Vorgaben zur elektronischen Marktkommunikation an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende.

2. Sollten neben den Entgelten für den Messstellenbetrieb Abgaben und Umlagen eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, wirkt die Änderung mit Wirkung zu dem gesetzlich oder sonst hoheitlich hierfür vorgesehenen Zeitpunkt.
3. <sup>1</sup>Änderungen des Entgelts durch den Messstellenbetreiber erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. <sup>2</sup>Der Messstellennutzer kann dies nach § 315 Absatz 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. <sup>3</sup>Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch den Messstellenbetreiber sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Entgeltermittlung nach Absatz 1 maßgeblich sind. <sup>4</sup>Der Messstellenbetreiber ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Entgeltänderung durchzuführen. <sup>5</sup>Bei der Entgeltermittlung ist der Messstellenbetreiber verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. <sup>6</sup>Der Messstellenbetreiber nimmt mindestens alle 12 Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung unter Berücksichtigung der jeweils gesetzlich vorgesehenen Preisobergrenzen vor. <sup>7</sup>Der Messstellenbetreiber hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Entgeltänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. <sup>8</sup>Insbesondere darf der Messstellenbetreiber Kostensenkungen nicht zu einem späteren Zeitpunkt weitergeben als Kostensteigerungen. <sup>9</sup>Änderungen der Entgelte werden erst nach der Mitteilung an den Messstellennutzer wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. <sup>10</sup>Der Messstellenbetreiber wird zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der Mitteilung in Textform an den Messstellennutzer die Änderung auf seiner Internetseite veröffentlichen. <sup>11</sup>Ändert der Messstellenbetreiber die Entgelte, so hat der Messstellennutzer das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Wirksamkeitszeitpunkt der Entgeltänderung zu kündigen. <sup>12</sup>Hierauf wird der Messstellenbetreiber den Messstellennutzer in der Mitteilung in Textform über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. <sup>13</sup>Die Kündigung bedarf der Textform. <sup>14</sup>Der Messstellenbetreiber hat die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. <sup>15</sup>Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach § 14 dieses Vertrages bleibt unberührt. <sup>16</sup>Änderungen der Umsatzsteuer werden gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Messstellennutzer weitergegeben. <sup>17</sup>Das Entgeltanpassungsrecht gilt auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste Maßnahmen als Mehrbelastungen oder Entlastungen für das Entgelt für den Messstellenbetrieb wirksam werden.

## § 10 Abrechnung, Zahlung und Verzug

1. <sup>1</sup>Der Messstellenbetreiber rechnet die Entgelte nach § 9 des Vertrages jährlich ab. <sup>2</sup>Der Messstellenbetreiber kann angemessene Abschlagszahlungen verlangen.
2. <sup>1</sup>Rechnungen und Abschlagsberechnungen werden zu dem vom Messstellenbetreiber angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zehn Werktage nach Zugang der Zahlungsaufforderung. <sup>2</sup>Vom Messstellenbetreiber zu leistende Rückerstattungen werden spätestens zehn Werktage nach dem Ausstellungsdatum



fällig. <sup>3</sup>Bei einem verspäteten Zahlungseingang sind die Vertragspartner berechtigt, Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Regelungen zu berechnen. <sup>4</sup>Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten. <sup>5</sup>Der Messstellenbetreiber ist berechtigt, Verzugskosten pauschal gemäß der auf der Internetseite des Messstellenbetreibers veröffentlichten Preisblätter in Rechnung zu stellen. <sup>6</sup>Dem Messstellennutzer bleibt es unbenommen, einen tatsächlich geringeren Verzugsschaden nachzuweisen.

3. Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung und Abschlagsberechnung berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines Fehlers besteht.
4. Gegen Forderungen des jeweils anderen Vertragspartners kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
5. <sup>1</sup>Werden Fehler in der Ermittlung von Rechnungsbeträgen oder in den der Rechnung zugrunde liegenden Daten festgestellt, so ist eine Überzahlung vom Messstellenbetreiber zu erstatten oder ein Fehlbetrag vom Messstellennutzer nachzutragen. <sup>2</sup>Ansprüche nach Satz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. <sup>3</sup>In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
6. <sup>1</sup>Der Messstellennutzer ist verpflichtet dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Dritter die Entgelte für den Messstellenbetrieb anstelle des Netznutzers zahlt. <sup>2</sup>Der Messstellenbetreiber ist berechtigt, Zahlungen Dritter abzulehnen.
7. <sup>1</sup>Die Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb erfolgt gegenüber Lieferanten grundsätzlich elektronisch. <sup>2</sup>In allen übrigen Fällen erfolgt eine Rechnungslegung in Textform.
8. Die Zahlung von Entgelten, Steuern und sonstigen Belastungen nach diesem Vertrag erfolgt durch Überweisung<sup>7</sup>.

## § 11 Störungen und Unterbrechungen des Messstellenbetriebs

1. Soweit der Messstellenbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist, den Messstellenbetrieb und die damit verbundenen Dienstleistungen zu erbringen, ruhen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind.
2. <sup>1</sup>Der Messstellenbetrieb kann außerdem unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. <sup>2</sup>Bei planbaren Unterbrechungen berücksichtigt der Messstellenbetreiber die Interessen des Messstellennutzers und des Anschlussnutzers angemessen.
3. Der Messstellenbetreiber unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, Störungen oder Unterbrechungen unverzüglich zu beheben.

---

<sup>7</sup> Gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 MsbG i. V. m. § 41 Absatz 2 Satz 1 EnWG hat der Messstellenbetreiber dem Vertragspartner vor Vertragsschluss verschiedene Zahlungsmöglichkeiten anzubieten.

4. <sup>1</sup>Handelt der Messstellennutzer diesem Vertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwider, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Messstellenbetreiber berechtigt, sein Zurückbehaltungsrecht auszuüben und vier Wochen nach Androhung die an der betroffenen Messstelle verbaute Messeinrichtung auszubauen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Ausübung des Zurückbehaltungsrechts und des Ausbaus der Messeinrichtung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Messstellennutzer darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. <sup>3</sup>Der Messstellenbetreiber kann mit der Mahnung zugleich vorgenanntes Vorgehen androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

## § 12 Vorauszahlung

1. <sup>1</sup>Der Messstellenbetreiber verlangt in begründeten Fällen vom Messstellennutzer, für Ansprüche aus diesem Vertrag die Zahlung im Voraus zu entrichten. <sup>2</sup>Die Leistung der Vorauszahlung ist gegenüber dem Messstellennutzer in Textform zu begründen.
2. Ein begründeter Fall wird insbesondere angenommen, wenn
  - a. der Messstellennutzer mit einer fälligen Zahlung in nicht unerheblicher Höhe in Verzug geraten ist und auch auf eine nach Verzugseintritt erklärte Aufforderung in Textform unter Androhung der Einstellung des Messstellenbetriebs nicht oder nicht vollständig gezahlt hat,
  - b. der Messstellennutzer zweimal in 12 Monaten mit einer fälligen Zahlung in Verzug war,
  - c. gegen den Messstellennutzer Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803 - 882a ZPO) eingeleitet sind,
  - d. aufgrund der Sachlage unter Würdigung der Gesamtumstände die Besorgnis besteht, dass der Messstellennutzer den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht, nicht vollständig oder nur verzögert nachkommen wird und er diese Besorgnis nicht innerhalb von fünf Werktagen nach der Anforderung der Zahlung im Voraus durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität entkräftet oder
  - e. ein früherer Messstellenvertrag zwischen dem Messstellenbetreiber und dem Messstellennutzer in den letzten zwei Jahren vor Abschluss dieses Vertrages nach § 14 Absatz 4 wirksam gekündigt worden ist.
3. Die Zahlung für den Messstellenbetrieb für den Vorauszahlungszeitraum ist auf Anforderung des Messstellenbetriebers im Voraus in voller Höhe zu entrichten.
  - a. Der Messstellenbetreiber kann eine jährliche, monatliche, zweiwöchentliche oder wöchentliche Vorauszahlung verlangen.
  - b. <sup>1</sup>Die Höhe der Vorauszahlung wird bezogen auf den Vorauszahlungszeitraum angepasst und entspricht den voraussichtlich anfallenden Entgelten für den für den Vorauszahlungszeitraum in Anspruch genommenen Messstellenbetrieb. <sup>2</sup>Dabei hat der Messstellenbetreiber Änderungen im aktuellen Kundenbestand sowie die Umstände des Einzelfalles angemessen zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Der

Messstellenbetreiber teilt dem Messstellennutzer die Höhe und den Termin der zu leistenden Vorauszahlung rechtzeitig mit.

- c. Die Vorauszahlung wird nach Ablauf des Vorauszahlungszeitraums abgerechnet und entstehende Salden werden ohne Verrechnung mit anderen Forderungen ausgeglichen.
  - d. Wenn die Vorauszahlung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht gezahlt wird, ist der Messstellenbetreiber zur fristlosen Kündigung des Messstellenbetriebs berechtigt.
4. <sup>1</sup>Der Messstellenbetreiber hat das Bestehen eines begründeten Falles im Sinne des § 12 Absatz 2 halbjährlich, frühestens sechs Monate ab der ersten Vorauszahlung, zu überprüfen. <sup>2</sup>Der Messstellennutzer kann eine Einstellung der Vorauszahlungsregelung frühestens nach 18 Monaten fordern, sofern kein begründeter Fall im Sinne des Absatzes 1 mehr vorliegt und seine Zahlungen innerhalb der vorangegangenen 18 Monate fristgerecht und in voller Höhe eingegangen sind. <sup>3</sup>Der Messstellenbetreiber bestätigt dem Messstellennutzer in beiden Fällen, wenn die Voraussetzungen für die Vorauszahlung nicht mehr bestehen. <sup>4</sup>Die Pflicht zur Vorauszahlung endet mit Zugang der Bestätigung.

### § 13 Haftung

1. <sup>1</sup>Der Messstellenbetreiber haftet dem Messstellennutzer für Schäden durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten des Messstellenbetriebs entsprechend den besonderen Haftungsbestimmungen des § 18 NAV, soweit diese eine Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit der Energieversorgung nach sich ziehen.<sup>8</sup> <sup>2</sup>Für sonstige Schäden, die durch die Messstelle selbst oder deren fehlerhaften Einbau, Ausbau, Betrieb oder Wartung verursacht worden sind, haftet der Messstellenbetreiber nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und stellt Messstellennutzer von etwaigen Schadensersatzforderungen Dritter in diesem Zusammenhang frei.
2. <sup>1</sup>Im Übrigen haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, die aus einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herrühren. <sup>2</sup>Die Haftung ist im Fall leicht fahrlässigen Verschuldens auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt. <sup>3</sup>Im Fall der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln, wobei die Haftung für grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt ist.
  - a. Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
  - b. Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen

---

<sup>8</sup> Solange die in § 6 Absatz 3 StromGKV für Störungen des Netzbetriebs vorgesehene Befreiung von der Leistungspflicht des Grundversorgers seinem Kunden gegenüber nicht um den Messstellenbetrieb moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme erweitert wird, besteht das Risiko, dass der Grundversorger seinem Kunden für Schäden, die durch diesen Messstellenbetrieb entstehen unvermindert haftet, der grundzuständige Messstellenbetreiber ihm gegenüber aber lediglich begrenzt haftet.

hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen.

3. Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
4. Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
5. Die Absätze 1 bis 4 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner, soweit diese für den jeweiligen Vertragspartner Anwendung finden.
6. Die Vertragspartner informieren einander nach Kenntnisnahme unverzüglich in Textform über eingetretene Schäden im Sinne der Absätze 1 bis 5.

#### **§ 14 Vertragslaufzeit und Kündigung**

1. Der Messstellenvertrag tritt spätestens mit erstmaliger Nutzung einer Messstelle, die in diesen Vertrag fällt, in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Der Messstellennutzer kann den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats kündigen.
3. Mit Wirksamwerden der Kündigung endet das Recht des Messstellennutzers auf die Erbringung der vertraglichen Leistungen unmittelbar, sonstige Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis enden mit Begleichung sämtlicher Forderungen.
4. Der Messstellenbetreiber kann diesen Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen, soweit eine Pflicht zum Messstellenbetrieb auf der Grundlage des MsbG oder darauf beruhender Rechtsvorschriften nicht oder nicht mehr besteht oder gleichzeitig mit der Kündigung der Abschluss eines neuen Messstellenvertrages angeboten wird, der den Anforderungen des MsbG und drauf beruhender Rechtsvorschriften entspricht.
5. <sup>1</sup>Beide Vertragspartner können diesen Vertrag fristlos aus wichtigem Grund kündigen.  
<sup>2</sup>Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - a. gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung unter Androhung der Einstellung des Messstellenbetriebs schwerwiegend verstoßen wird oder
  - b. der Messstellennutzer seiner Verpflichtung zur Vorauszahlung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachkommt.
6. <sup>1</sup>Die Kündigung bedarf der Textform. <sup>2</sup>Ist der Messstellennutzer ein Letztverbraucher, ist er berechtigt, den Messstellenvertrag auf den Messstellenbetrieb im Rahmen eines kombinierten Vertrages nach § 9 Absatz 2 MsbG zwischen dem Letztverbraucher und dem Stromlieferanten umzustellen. <sup>3</sup>Der Stromlieferant muss einen Messstellenvertrag abgeschlossen haben. <sup>4</sup>Einer solchen Umstellung steht es gleich, wenn der Letztverbraucher durch den Netzbetreiber dem Grund- oder Ersatzversorger als Lieferanten zugeordnet wird. <sup>5</sup>Der Messstellenvertrag des Letztverbrauchers endet automatisch zum Beginn des Strombezuges im Rahmen des kombinierten Vertrages nach § 9 Absatz 2 MsbG.

7. <sup>1</sup>Eine zwischen den Vertragspartnern abgeschlossene EDI-Vereinbarung besteht nach der Kündigung des Messstellenvertrages bis zur endgültigen Abwicklung der Entgeltabrechnung fort. <sup>2</sup>Nach Begleichung sämtlicher Forderungen endet die EDI-Vereinbarung automatisch.

## **§ 15 Erfüllung der Informationspflichten nach Datenschutz-Grundverordnung/ Ansprechpartner**

1. <sup>1</sup>Die Vertragspartner benennen ihre Ansprechpartner und deren jeweilige Erreichbarkeit durch beiderseitigen Austausch des Kontaktdatenblatts in Textform. <sup>2</sup>Änderungen werden unverzüglich durch das aktualisierte Kontaktdatenblatt ausgetauscht. <sup>3</sup>Die Änderungen sind zu kennzeichnen.
2. <sup>1</sup>Die Vertragspartner verpflichten sich, die dem jeweils anderen Vertragspartner nach Art. 13 und Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen, wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen
- personenbezogene Daten betroffener Personen von einem Vertragspartner an den jeweils anderen Vertragspartner weitergeben werden oder
  - betroffene Personen auf Veranlassung des einen Vertragspartners den jeweils anderen Vertragspartner kontaktieren.

<sup>2</sup>Hierfür verwendet der Vertragspartner, der die personenbezogenen Daten weitergibt bzw. auf dessen Veranlassung die Kontaktaufnahme erfolgt, das ihm vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt. <sup>3</sup>Das Informationsblatt des Messstellenbetreibers ist diesem Vertrag als Anlage beigefügt (Anlage f). <sup>4</sup>Die Vertragspartner sind nicht verpflichtet, das vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt vor der Aushändigung an die betroffenen Personen zu prüfen. <sup>5</sup>Sie sind weiterhin nicht berechtigt, das vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt ohne vorherige Zustimmung zu ändern. <sup>6</sup>Es obliegt ausschließlich dem zur Information verpflichteten Vertragspartner, dem anderen Vertragspartner ein den jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen entsprechendes Informationsblatt zur Verfügung zu stellen und dieses bei Bedarf auch während der Vertragslaufzeit zu aktualisieren.

## **§ 16 Datenaustausch und Vertraulichkeit**

<sup>1</sup>Die Vertragspartner sind berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Elektrizitätslieferungen sowie der Netznutzung, in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist. Wir verweisen auf das Formblatt und die Erläuterungen in Anlage g). <sup>2</sup>Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus.

## § 17 Vollmacht

<sup>1</sup>Der anfragende Vertragspartner sichert insbesondere für die Geschäftsdatenanfrage die Bevollmächtigung durch den Anschlussnutzer zu. <sup>2</sup>Der Anfragende stellt den Messstellenbetreiber von Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Vollmachten tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen. <sup>3</sup>Der Messstellenbetreiber behält sich vor, in begründeten Einzelfällen die Vorlage der Vollmacht zu verlangen. <sup>4</sup>In einem solchen Fall genügt hierzu in der Regel die Übersendung einer Kopie der Vollmachtsurkunde als elektronisches Dokument.

## § 18 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- <sup>1</sup>Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können nur mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. <sup>2</sup>Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. <sup>3</sup>Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der andere Vertragspartner nicht innerhalb von sechs Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. <sup>4</sup>Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder der Übertragung der Grundzuständigkeit nach §§ 41 ff. MsbG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über. <sup>5</sup>Eine Zustimmung ist auch dann nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein verbundenes Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG handelt. <sup>6</sup>In diesen Fällen bedarf es lediglich der Mitteilung in Textform an den anderen Vertragspartner.
- <sup>1</sup>Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. <sup>2</sup>Die Vertragspartner verpflichten sich, bis zum Inkrafttreten einer regulierungsbehördlichen Festlegung oder einer Nachfolgefassung, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende Regelungen zu ersetzen. <sup>3</sup>Zur Schließung von Regelungslücken sind die in der Präambel dieses Vertrages genannten Vertragsgrundlagen heranzuziehen.
- <sup>1</sup>Ist der Messstellennutzer ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland, ist im Fall von Streitigkeiten das Gericht zuständig, bei dem der Messstellenbetreiber seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. <sup>2</sup>Sofern der Messstellenbetreiber keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, ist der Gerichtsstand am Sitz der für ihn zuständigen Regulierungsbehörde.
- Mit Vertragsbeginn werden bis zu diesem Zeitpunkt zwischen den Vertragspartnern bestehende Vereinbarungen über den Messstellenbetrieb für intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen unwirksam.
- <sup>1</sup>Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. <sup>2</sup>Gleiches gilt für die Änderung dieser Klausel.
- Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

## § 19 Hinweise zur Streitbeilegung für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB

1. <sup>1</sup>Energieversorgungsunternehmen, Messstellenbetreiber und Messdienstleister (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. <sup>2</sup>Verbraucherbeschwerden, die den Vertragsabschluss oder die Qualität der Leistungen des Messstellenbetreibers betreffen, sind zu richten an: DIGImeto GmbH & Co. KG, Rosenstr. 32, 01067 Dresden, Telefon: 0351 48484814, E-Mail: [msb@digimeto.de](mailto:msb@digimeto.de).
2. <sup>1</sup>Ein Verbraucher kann zur Beilegung von Streitigkeiten unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle beantragen. <sup>2</sup>Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn das Unternehmen der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens nach vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen abgeholfen hat. <sup>3</sup>Sofern ein Verbraucher eine Schlichtung bei der Schlichtungsstelle beantragt, ist das Unternehmen verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. <sup>4</sup>Die Schlichtungsstelle ist derzeit erreichbar unter: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de), Internet: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de). <sup>5</sup>Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. <sup>6</sup>Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB.
3. Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480500 (Mo. - Fr. 09:00 – 12:00 Uhr), E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de), Telefax: 030 22480-323.

**§ 20 Widerrufsbelehrung für Verbraucher i. S. d. § 13 BGB****Widerrufsbelehrung****Widerrufsrecht**

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (DIGImeto GmbH & Co. KG, Rosenstr. 32, 01067 Dresden, Tel. 0351 49777-0, E-Mail-Adresse: [msb@digimeto.de](mailto:msb@digimeto.de)) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

**Folgen des Widerrufs**

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.



## § 21 Anlagen

Die nachfolgend genannten Anlagen sind Bestandteile des Vertrages:

- a. Preisblatt - Entgelte für den grundzuständigen Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme (gültig ab 01.07.2018)
- b. Kontaktdatenblatt der DIGImeto GmbH & Co. KG
- c. Vereinbarung über elektronischen Datenaustausch (EDI)
- d. Widerrufsformular
- e. Datenschutzinformationen zum Messstellenbetrieb
- f. Datenschutzinformationen zum Messstellenbetrieb für Ansprechpartner
- g. Information zum Formblatt nach § 54 MsbG

## Preisblatt

### Entgelte für den grundzuständigen Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme

Preise gültig ab 01.07.2018

Messstellen mit intelligenten Messsystemen an Zählpunkten	€ je ZP/Jahr (netto) <sup>1)</sup>	€ je ZP/Jahr (brutto)
<b>mit einem Jahresstromverbrauch</b>		
> 100.000 kWh	278,86	331,84
> 50.000 bis ≤ 100.000 kWh	168,07	200,00
> 20.000 bis ≤ 50.000 kWh	142,86	170,00
> 10.000 bis ≤ 20.000 kWh	109,24	130,00
> 6.000 bis ≤ 10.000 kWh	84,03	100,00
> 4.000 bis ≤ 6.000 kWh	50,42	60,00
> 3.000 bis ≤ 4.000 kWh	33,61	40,00
> 2.000 bis ≤ 3.000 kWh	25,21	30,00
≤ 2.000 kWh	19,33	23,00
<b>mit einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes</b>	84,03	100,00
<b>von Anlagen mit einer installierten Leistung in kW</b>		
> 1 bis ≤ 7	50,42	60,00
> 7 bis ≤ 15	84,03	100,00
> 15 bis ≤ 30	109,24	130,00
> 30 bis ≤ 100	168,07	200,00
> 100	278,86	331,84
<b>Messstellen mit modernen Messeinrichtungen an Zählpunkten</b>		
ohne intelligentes Messsystem	16,81	20,00

Zusatzleistungen	€/Jahr (netto) <sup>1)</sup>	€/Jahr (brutto)
Stromwandler für Niederspannung	29,93	35,62
Strom- und Spannungswandler in Mittelspannung	249,66	297,10
Tarifsteuerung bei modernen Messeinrichtungen	5,87	6,99
Schaltung für steuerbare Verbrauchseinrichtungen	8,57	10,20

<sup>1)</sup> Die Nettopreise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 % zum Rechnungsbetrag.

Zudem bleibt eine Anpassung der aufgeführten Entgelte und Bedingungen durch die DIGImeto GmbH & Co. KG, insbesondere aufgrund von Rechtsänderungen oder regulatorischen Vorgaben, ausdrücklich vorbehalten.

## Kontaktdatenblatt grundzuständiger Messstellenbetreiber Strom für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme

<b>Anschrift</b>	
Name	DIGImeto GmbH & Co. KG
Straße Hausnr.	Rosenstr. 32
PLZ Ort	01067 Dresden
Telefon	0351 49777-0
Internet	www.digimeto.de
Umsatzsteuer-ID	DE 319 258 618

<b>Marktrolle</b>	<b>BDEW-Codenummern / Global Location Number (GLN) Strom</b>
Messstellenbetreiber	9978675000005

<b>E-Mail-Adresse für den elektronischen Datenaustausch (1:1 Marktkommunikation)</b>
edifact_msb@digimeto.de

Wir senden und akzeptieren EDIFACT-Nachrichten grundsätzlich nur im aktuellen, von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Format.

Für Anfragen außerhalb der Standard-EDIFACT-Kommunikation benutzen Sie bitte folgende Kommunikationsadressen:

<b>Fachliche Ansprechpartner Allgemein</b>		
<b>Thema</b>	<b>E-Mail</b>	<b>Telefon</b>
<b>Vertragsmanagement</b> · Messstellenvertrag	msb@digimeto.de	
<b>Messwertbereitstellung</b> · Lastgangdaten, Zählerstände	msb@digimeto.de	
<b>EDIFACT</b> · allgemeine Themen	msb@digimeto.de	
· INVOIC	msb@digimeto.de	
· Verschlüsselung/Signatur	msb@digimeto.de	

<b>Fachlicher Ansprechpartner WiM / GPKE</b>		
<b>Thema</b>	<b>E-Mail</b>	<b>Telefon</b>
<b>Wechselprozesse</b> · WiM	msb@digimeto.de	
· GPKE	msb@digimeto.de	
<b>Rechnungsabwicklung</b> <b>Messstellenbetrieb</b> · Zahlungsverkehr	msb@digimeto.de	
· Debitorenmanagement	msb@digimeto.de	

<b>Fachlicher Ansprechpartner Messstellenbetrieb</b>		
<b>Thema</b>	<b>E-Mail</b>	<b>Telefon</b>
Messtechnik	msb@digimeto.de	

<b>Sonstige Ansprechpartner / Adressen</b>		
<b>Thema</b>	<b>Adresse</b>	<b>Telefon</b>

# Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch (EDI)

zwischen

**DIGImeto GmbH & Co. KG**  
Rosenstr. 32, 01067 Dresden

- nachfolgend „Messstellenbetreiber“ genannt -

und

.....  
.....  
.....  
.....

(Name, Adresse)

- nachfolgend „Messstellennutzer“ genannt -

- gemeinsam „die Vertragspartner“ genannt –

## 1 Zielsetzung und Geltungsbereich

- 1.1 Die "EDI-Vereinbarung", nachfolgend "die Vereinbarung" genannt, legt die rechtlichen Bedingungen und Vorschriften fest, denen die Parteien bei der Abwicklung von Transaktionen im Rahmen des Geschäftsprozesses Abrechnung des Entgelts für Messstellenbetrieb mit Hilfe des elektronischen Datenaustausches (EDI) unterliegen. Hinsichtlich des automatisierten Datenaustauschs hat die Bundesnetzagentur verbindliche Festlegungen zu einheitlichen Geschäftsprozessen und Datenformaten für Strom (GPKE und WiM) getroffen. Der Datenaustausch erfolgt auf der Grundlage dieser Festlegungen in ihrer jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den entsprechenden Mitteilungen der BNetzA und den gültigen Nachrichten- und Prozessbeschreibungen zu den festgelegten Formaten.
- 1.2 Die Vereinbarung besteht aus den nachfolgenden Rechtlichen Bestimmungen und wird durch einen Technischen Anhang ergänzt.
- 1.3 Sofern die Parteien nicht anderweitig übereinkommen, regeln die Bestimmungen der Vereinbarung nicht die vertraglichen Verpflichtungen, die sich aus den über EDI abgewickelten Transaktionen ergeben.

## 2 Begriffsbestimmungen

Für die Vereinbarung werden die nachstehenden Begriffe wie folgt definiert:

### 2.1 EDI:

Als elektronischer Datenaustausch wird die elektronische Übertragung kommerzieller und administrativer Daten zwischen Computern nach einer vereinbarten Norm zur Strukturierung einer EDI-Nachricht bezeichnet.

### 2.2 EDI-Nachricht:

Als EDI-Nachricht wird eine Gruppe von Segmenten bezeichnet, die nach einer vereinbarten Norm strukturiert, in ein rechnerlesbares Format gebracht wird und sich automatisch und eindeutig verarbeiten lässt.

### 2.3 UN/EDIFACT:

Gemäß der Definition durch die UN/ECE (United Nations Economic Commission for Europe - Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa) umfassen die Vorschriften der Vereinten Nationen für den elektronischen Datenaustausch in Verwaltung, Handel, Transport und Verkehr eine Reihe international vereinbarter Normen, Verzeichnisse und Leitlinien für den elektronischen Austausch strukturierter Daten, insbesondere für den Austausch zwischen unabhängigen rechnergestützten Informationssystemen in Verbindung mit dem Waren- und Dienstleistungsverkehr.

## 3 Verarbeitung und Empfangsbestätigung von EDI-Nachrichten

- 3.1 Die Nachrichten werden so bald wie möglich nach dem Empfang verarbeitet, in jedem Fall jedoch innerhalb der in GPKE/ WiM festgelegten Fristen.
- 3.2 Eine Empfangsbestätigung ist nach den Festlegungen der Bundesnetzagentur (GPKE und WiM) erforderlich.

## 4 Sicherheit von EDI-Nachrichten<sup>1</sup>

4.1 Die Parteien verpflichten sich, Sicherheitsverfahren und -maßnahmen durchzuführen und aufrechtzuerhalten, um EDI-Nachrichten vor unbefugtem Zugriff, Veränderungen, Verzögerung, Zerstörung oder Verlust zu schützen.

4.2 Zu den Sicherheitsverfahren und -maßnahmen gehören die Überprüfung des Ursprungs, die Überprüfung der Integrität, die Nichtabstreitbarkeit von Ursprung und Empfang sowie die Gewährleistung der Vertraulichkeit von EDI-Nachrichten.

Sicherheitsverfahren und -maßnahmen zur Überprüfung des Ursprungs und der Integrität, um den Sender einer EDI-Nachricht zu identifizieren und sicherzustellen, dass jede empfangene EDI-Nachricht vollständig ist und nicht verstümmelt wurde, sind für alle Nachrichten obligatorisch. Bei Bedarf können im Technischen Anhang zusätzliche Sicherheitsverfahren und -maßnahmen festgelegt werden.

4.3 Führen die Sicherheitsverfahren und -maßnahmen zur Zurückweisung einer EDI-Nachricht informiert der Empfänger den Sender darüber unverzüglich.

Der Empfänger einer EDI-Nachricht, die zurückgewiesen wurde oder einen Fehler enthält, reagiert erst dann auf die Nachricht, wenn er Anweisungen des Senders empfängt.

## 5 Vertraulichkeit und Schutz personenbezogener Daten

5.1 Die Parteien gewährleisten, dass EDI-Nachrichten mit Informationen, die vom Sender oder im beiderseitigen Einvernehmen der Parteien als vertraulich eingestuft werden, vertraulich gehandhabt und weder an unbefugte Personen weitergegeben oder gesendet, noch zu anderen als von den Parteien vorgesehenen Zwecken verwendet werden. Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist zu beachten.

Mit entsprechender Berechtigung unterliegt die weitere Übertragung derartiger vertraulicher Informationen demselben Vertraulichkeitsgrad.

5.2 EDI-Nachrichten werden nicht als Träger vertraulicher Informationen betrachtet, soweit die Informationen allgemein zugänglich sind.

## 6 Aufzeichnung und Archivierung von Nachrichten

6.1 Jede Partei archiviert ein vollständiges, chronologisches Protokoll aller von den Parteien während einer geschäftlichen Transaktion i.S.d. Art. 1 ausgetauschten EDI-Nachrichten unverändert und sicher gemäß den Fristen und Spezifikationen, die durch die bestehenden rechtlichen Grundlagen (insbesondere nach den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften und nach GPKE / WiM) vorgeschrieben sind. Die Servicenachrichten CONTRL und APERAK fallen nicht unter diese Archivierungsvorschriften.

6.2 Die Nachrichten werden vom Sender im übertragenen Format und vom Empfänger in dem Format archiviert, in dem sie empfangen werden. Hierbei ist zusätzlich sicherzustellen, dass die Lesbarkeit über den gesetzlichen Aufbewahrungszeitraum gewährleistet wird.

---

<sup>1</sup> Zur Gewährleistung einer sicheren Kommunikation zwischen den Parteien wird auf das Dokument „EDI@Energy - Regelungen zum Übertragungsweg“ in jeweils aktueller Version verwiesen (siehe dazu auch Technischer Anhang).

6.3 Die Parteien stellen sicher, dass elektronische Protokolle der EDI-Nachrichten problemlos zugänglich sind und bei Bedarf in einer für Menschen lesbaren Form reproduziert und gedruckt werden können. Betriebseinrichtungen, die hierzu erforderlich sind, müssen beibehalten werden.

## **7 Technische Spezifikationen und Anforderungen<sup>2</sup>**

Der Technische Anhang enthält die technischen, organisatorischen und verfahrenstechnischen Spezifikationen und Anforderungen für den Betrieb von EDI gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung, zu denen beispielsweise die folgende Bedingung gehört:

- Kontaktdaten

## **8 Inkrafttreten, Änderungen, Dauer und Teilnichtigkeit**

### **8.1 Laufzeit**

Die Vereinbarung tritt mit dem Datum der Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft.

Jede Partei kann die Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich kündigen.

Ungeachtet einer Kündigung bestehen die in den Artikeln 5 und 6 genannten Rechte und Pflichten der Parteien auch nach der Kündigung fort.

### **8.2 Änderungen**

Bei Bedarf werden von den Parteien schriftlich vereinbarte zusätzliche oder alternative Bestimmungen zu der Vereinbarung ab dem Zeitpunkt ihrer Unterzeichnung als Teil der Vereinbarung betrachtet.

### **8.3 Teilnichtigkeit**

Sollte ein Artikel oder ein Teil eines Artikels der Vereinbarung als ungültig erachtet werden, bleiben alle übrigen Artikel vollständig in Kraft.

---

<sup>2</sup> Soweit alle Fragen, die im Technischen Anhang geregelt sind, bereits Teil des Messstellenvertrages sind, reicht an dieser Stelle auch ein Hinweis auf den Messstellenvertrag.

## Technischer Anhang:

### 1. Ansprechpartner

Für allgemeine Anfragen zum elektronischen Datenaustausch sowie zu Fragen im Bereich Geschäftsprozesse verwenden Sie bitte das allgemeine Klärungspostfach:

msb@digimeto.de

Die Nachricht wird an die entsprechenden Fachbereiche übermittelt und Sie erhalten zeitnah eine Rückmeldung per Email oder Telefon. Des Weiteren stehen Ihnen die Ansprechpartner gem. Messstellenvertrag zur Verfügung.

### 2. Die Vertragsparteien kommunizieren über folgenden Übertragungsweg:

- Kommunikationsprotokoll: SMTP
- Kommunikationsadresse: edifact\_msb@digimeto.de

### 3. Der Übertragungsweg ist wie folgt gesichert (s. VEDIS)

Es gelten die Festlegungen der Bundesnetzagentur im Dokument „EDI@Energy - Regelungen zum Übertragungsweg“ in jeweils aktueller Version.

### 4. Die Datenübertragung erfolgt im folgenden Format:

- INVOIC in der jeweils von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Version, veröffentlicht unter [www.edi-energy.de](http://www.edi-energy.de)
- REMADV in der jeweils von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Version veröffentlicht unter [www.edi-energy.de](http://www.edi-energy.de)
- Dateinamenskonvention (gemäß der jeweils von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Version des Dokumentes „EDI@Energy Allgemeine Festlegungen“)
- Codepflegende Stellen sind:
  - UN für EDIFACT-Syntax
  - GS1 für ILN-Nummer
  - DVGW-Codenummer
  - Netzbetreiber für Marktlokations-ID
  - BDEW für alle anderen (z.B.: Rechnungstypen, Artikelnummern)

### 5. Vedis-Empfehlung zur Datensicherheit

Zur Gewährleistung einer sicheren Kommunikation zwischen den Parteien wird auf das Dokument „EDI@Energy - Regelungen zum Übertragungsweg“ in jeweils aktueller Version verwiesen.



### Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An

**DIGImeto GmbH & Co. KG**  
**Rosenstraße 32**  
**01067 Dresden**

**E-Mail an [msb@digimeto.de](mailto:msb@digimeto.de)**

- Hiermit widerrufe(n) ich/wir (\*) den von mir/uns (\*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (\*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (\*)
- Bestellt am (\*)/erhalten am (\*)
- Name des/der Verbraucher(s)
- Anschrift des/der Verbraucher(s)
- Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)
- Datum

-----

(\*)Unzutreffendes streichen.

## Datenschutzinformationen zum Messstellenbetrieb

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und die Ihnen nach den datenschutzrechtlichen Regelungen zustehenden Ansprüche und Rechte.

Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach den beantragten bzw. vereinbarten Dienstleistungen.

### 1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?

DIGImeto GmbH & Co. KG  
Rosenstraße 32  
01067 Dresden  
Tel.: 0351 49777-0  
E-Mail-Adresse: msb@digimeto.de

### 2. Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten zur Begründung, Durchführung und Verwaltung unserer Verträge mit Ihnen sowie für vorvertragliche Maßnahmen. Wir erhalten diese Daten grundsätzlich direkt von Ihnen, etwa im Rahmen der Bestellung über das jeweilige Auftragsformular des Produktes/der Dienstleistung oder Ihrer Anfrage.

Relevante personenbezogene Daten sind Name, Vorname, Anschrift und andere Kontaktdaten (z. B. E-Mailadresse). Darüber hinaus können dies auch Auftragsdaten (z. B. Bankdaten, abweichender Rechnungsempfänger bei einem Zahlungsauftrag), Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen (z. B. Daten zum Anschlussobjekt bzw. zur Kundenanlage wie z. B. Adresse, Grundbuchdaten, Eigentumszuordnung, Zählernummer, Zählerstand, Verbrauchs- und Erzeugungsdaten) sowie andere mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten sein.

Zudem verarbeiten wir - soweit für die Wahrnehmung unserer gesetzlichen und behördlich auferlegten Pflichten und die Erbringung unserer Dienstleistungen erforderlich - personenbezogene Daten, die wir von Behörden (z. B. Bundesnetzagentur), von Übertragungsnetzbetreibern, Verteilnetzbetreibern, Energielieferunternehmen und Messstellenbetreibern (z. B. im Rahmen der Marktkommunikation), von Planungs- und Installationsunternehmen zulässigerweise (z. B. aufgrund rechtlicher Befugnis, zur Ausführung von Aufträgen, zur Erfüllung von Verträgen oder aufgrund einer von Ihnen erteilten Einwilligung) erhalten haben.

Ferner verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Handels- und Vereinsregister) zulässigerweise gewonnen haben und verarbeiten dürfen sowie aus anderen Quellen (z. B. Handwerker, Planer, Architekten, Kommunen, Sonstige von Ihnen Beauftragte, Behörden).

### 3. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG):

#### 3.1 Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Artikel 6 Abs. 1c DSGVO)

Als Messstellenbetreiber unterliegen wir diversen rechtlichen Verpflichtungen, das heißt gesetzlichen Anforderungen (z. B. aus dem Energiewirtschaftsgesetz und den hierzu erlassenen allgemeinen Bedingungen und Verordnungen, dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz, dem Messstellenbetriebsgesetz, sowie Mess- und Eichgesetzes) sowie aufsichtsrechtlichen Vorgaben (z. B. der Bundesnetzagentur).

Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem:

- Errichtung und Betrieb von Mess- u. Steuereinrichtungen sowie Informations- u. Kommunikationstechnik (im Sinne von § 3, § 29 i. V. m §§ 30 – 32 sowie § 35 (1) MsbG) unter Einhaltung des § 50 MsbG
- Ermittlung und Abrechnung von Energiemengen, Entgelten, Abgaben und Umlagen
- Kommunikation mit Lieferanten und Messstellenbetreibern im Rahmen der von der Bundesnetzagentur festgelegten Geschäftsprozesse und Datenformate

#### 3.2 Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Artikel 6 Abs. 1b DSGVO)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zur Erbringung aller Dienstleistungen im Zusammenhang mit unserer Tätigkeit als Messstellenbetreiber, insbesondere zur Durchführung des Messstellenvertrages oder vorvertraglicher Maßnahmen mit Ihnen und der Ausführung Ihrer diesbezüglichen Aufträge.

Wofür wir Ihre Daten im Einzelnen verarbeiten, können Sie den jeweiligen Vertragsunterlagen und Geschäftsbedingungen entnehmen.

#### 3.3 Im Rahmen der Interessenabwägung (Artikel 6 Abs. 1f DSGVO)

Soweit erforderlich, verarbeiten wir Ihre Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten wie beispielsweise in den folgenden Fällen:

- Prüfung und Optimierung von Verfahren zur Bedarfsanalyse und direkter Kundenansprache;
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten;
- Aufklärung oder Verhinderung von Straftaten (z. B. Stromdiebstahl);
- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs unseres Unternehmens;
- Durchführung von Adressermittlungen (z. B. bei Umzügen).

#### 3.4 Aufgrund Ihrer Einwilligung (Artikel 6 Abs. 1a DSGVO)

Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z. B. Werbung oder Markt- und Meinungsforschung, auch mittels anonymisierter Daten, soweit sie der Nutzung Ihrer Daten zu diesem Zweck nicht widersprochen haben) erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die – wie beispielsweise die SCHUFA-Klausel – vor der Geltung der DSGVO, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind.

Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

### 4. Wer bekommt meine Daten?

Innerhalb unseres Unternehmens erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten brauchen. Auch von uns eingesetzte Auftragsverarbeiter (Artikel 28 DSGVO) können zu diesen genannten Zwecken Daten erhalten. Dies sind Unternehmen in den Kategorien Messstellenbetreiber, Netzbetreiber, Energieversorger, IT-Dienstleistungen, Logistik, Handwerker und ausgewählte Fachbetriebe, Druckdienstleistungen, Akten- und Datenträgerentsorgung, Telekommunikation, Inkasso, sowie sonstige von Ihnen Beauftragte.

Weitere Dateneempfänger können diejenigen Stellen sein, für die Sie uns Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben.

### 5. Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Soweit erforderlich, verarbeiten und speichern wir Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer unserer Geschäftsbeziehung, was beispielsweise auch die Anbahnung und die Abwicklung eines Vertrages umfasst. Dabei ist zu beachten, dass unsere Geschäftsbeziehung in der Regel ein Dauerschuldverhältnis ist, welches auf Jahre angelegt ist.

Sollte kein Vertragsverhältnis zustande kommen, löschen wir Ihre Daten 3 Monate nach Abschluss der vorvertraglichen Maßnahmen, es sei denn Sie haben uns eine Einwilligung erteilt, die Daten länger zu speichern.

Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO) ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen bis zu zehn Jahre.

Schließlich beurteilt sich die Speicherdauer auch nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die zum Beispiel nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Regel drei Jahre, in gewissen Fällen aber auch bis zu dreißig Jahre betragen können.

Darüber hinaus speichern wir personenbezogene Daten von Ihnen auch nach Ablauf der Geschäftsbeziehung und der vorgenannten Aufbewahrungsfristen, wenn Sie von Ihrem Recht nach Art. 18 Absatz 1 lit. c) DSGVO Gebrauch machen und von uns die Aufbewahrung von Daten verlangen, die sie für die Geltendmachung oder Ausübung eigener Rechtsansprüche oder die Verteidigung gegen Rechtsansprüche anderer benötigen.

#### 6. Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenübermittlung findet nicht statt.

#### 7. Welche Datenschutzrechte habe ich?

Als betroffene Person haben Sie uns gegenüber folgende Rechte:

- Sie können von uns jederzeit Auskunft über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Welche Informationen Ihnen im Rahmen einer solchen Auskunft zu erteilen sind, können Sie Artikel 15 Abs. 1 und 2 DSGVO entnehmen.
- Sie können von uns unverzüglich die Berichtigung unrichtiger Daten oder die Vervollständigung unvollständiger Daten verlangen (Artikel 16 DSGVO).
- Sie haben das Recht, von uns die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen (Artikel 17 DSGVO). Ihrem Löschungsverlangen ist durch uns Folge zu leisten, wenn und soweit eine weitere Verarbeitung nicht aus den in Artikel 17 Abs. 3 DSGVO genannten Gründen erforderlich ist.
- Sie dürfen ferner verlangen, die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzuschränken, wenn eine der in Artikel 18 Abs. 1 DSGVO genannten Voraussetzungen hierfür vorliegt.
- Ferner haben Sie das Recht, bei Vorliegen der Voraussetzungen des Artikel 21 DSGVO von uns die Übertragung der von Ihnen bereitgestellten Daten an sich oder – soweit dies technisch machbar ist – an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen.
- Sie dürfen sich jederzeit bei den Datenschutzaufsichtsbehörden gemäß Artikel 77 DSGVO über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass diese nicht rechtmäßig erfolgt.
- Sofern wir für die Verarbeitung Ihrer Daten eine gesonderte Einwilligung einholen sollten, haben Sie das Recht, diese Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Eine bis zu Ihrem Widerruf aufgrund ihrer Einwilligung erfolgte Verarbeitung bleibt aber auch dann rechtmäßig.

#### 8. An wen kann ich mich bei Fragen zum Datenschutz wenden?

Sie erreichen unseren Datenschutzbeauftragten unter  
DIGImeto GmbH & Co. KG  
Datenschutzbeauftragter  
Rosenstraße 32, 01067 Dresden  
E-Mail: datenschutz@digimeto.de

#### Hinweis zum Recht auf jederzeitigen Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer Daten

Sie haben jederzeit das Recht, gegen die Verarbeitung Ihrer Daten durch uns zum Zweck der Direktwerbung (Zusendung von Werbematerialien durch uns, gleich in welcher Form) Widerspruch einzulegen. Im Falle Ihres Widerspruchs werden wir Ihre Daten nicht mehr für Werbezwecke verarbeiten. Ihren Widerspruch richten Sie bitte an DIGImeto GmbH & Co. KG, Rosenstraße 32, 01067 Dresden oder per E-Mail an datenschutz@digimeto.de.

Sofern eine Verarbeitung auch gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO zur Wahrung eigener berechtigter Interessen oder berechtigter Interessen Dritter erfolgt, haben Sie ferner jederzeit das Recht, aus persönlichen Gründen Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer Daten einzulegen, die zur Wahrung unserer berechtigten Interessen oder der berechtigten Interessen Dritter erforderlich ist. Ihren Widerspruch und dessen Begründung richten Sie bitte ebenfalls an DIGImeto GmbH & Co. KG, Rosenstraße 32, 01067 Dresden oder per E-Mail an datenschutz@digimeto.de.

Wir werden anhand der von Ihnen angegebenen Gründe unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von einem Monat nach Zugang Ihres Widerspruchs, prüfen, ob wir zur Löschung Ihrer Daten verpflichtet sind, oder eine weitere Verarbeitung Ihrer Daten durch uns zur Wahrung überwiegender schutzwürdiger Interessen oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist. Über das Ergebnis unserer Prüfung werden wir Sie schriftlich oder in Textform unterrichten.

#### 9. Besteht eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie nur diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Begründung, Durchführung und Beendigung einer Geschäftsbeziehung erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel den Abschluss des Vertrages oder die Ausführung des Auftrages ablehnen müssen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und ggf. beenden müssen.

#### 10. Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall?

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzen wir grundsätzlich keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gemäß Artikel 22 DSGVO. Sollten wir diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie hierüber gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist.

#### 11. Inwieweit werden meine Daten für die Profilbildung (Scoring) genutzt?

Eine Profilbildung findet nicht statt.

## Datenschutzinformationen zum Messstellenbetrieb für Ansprechpartner

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und die Ihnen nach den datenschutzrechtlichen Regelungen zustehenden Ansprüche und Rechte.

### 1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?

DIGImeto GmbH & Co. KG  
Rosenstraße 32  
01067 Dresden  
Tel.: 0351 49777-0  
E-Mail-Adresse: msb@digimeto.de

### 2. Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Wir verarbeiten die Sie betreffenden personenbezogenen Daten zur Begründung, Durchführung und Verwaltung unserer Verträge mit dem von Ihnen vertretenen Unternehmen sowie für vorvertragliche Maßnahmen. Wir erhalten diese Daten grundsätzlich direkt von Ihnen. ,

Relevante personenbezogene Daten sind Name, Vorname, Funktionsbezeichnung, Anschrift und andere Kontaktdaten (z. B. E-Mailadresse).

Zudem verarbeiten wir - soweit für die Wahrnehmung unserer gesetzlichen und behördlich auferlegten Pflichten und die Erbringung unserer Dienstleistungen erforderlich - personenbezogene Daten, die wir von Behörden (z. B. Bundesnetzagentur), von Übertragungsnetzbetreibern, Verteilnetzbetreibern, Energielieferunternehmen und Messstellenbetreibern (z. B. im Rahmen der Marktkommunikation), von Planungs- und Installationsunternehmen zulässigerweise (z. B. aufgrund rechtlicher Befugnis, zur Ausführung von Aufträgen, zur Erfüllung von Verträgen oder aufgrund einer von Ihnen erteilten Einwilligung) erhalten haben.

Ferner verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Handels- und Vereinsregister) zulässigerweise gewonnen haben und verarbeiten dürfen sowie aus anderen Quellen (z. B. Handwerker, Planer, Architekten, Kommunen, Sonstige von dem von Ihnen vertretenen Unternehmen Beauftragte und Behörden).

### 3. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG):

#### 3.1 Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Artikel 6 Abs. 1b DSGVO)

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogener Daten erfolgt zur Erbringung aller Dienstleistungen im Zusammenhang mit unserer Tätigkeit als Messstellenbetreiber, insbesondere zur Durchführung des Messstellenvertrages oder vorvertraglicher Maßnahmen mit dem von Ihnen vertretenen Unternehmen und der Ausführung der Aufträge des von Ihnen vertretenen Unternehmens.

Wofür wir Ihre Daten im Einzelnen verarbeiten, können Sie den jeweiligen Vertragsunterlagen und Geschäftsbedingungen entnehmen.

#### 3.2 Im Rahmen der Interessenabwägung (Artikel 6 Abs. 1f DSGVO)

Soweit erforderlich, verarbeiten wir Ihre Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten wie beispielsweise in den folgenden Fällen:

- Zur Markt- und Meinungsforschung, auch mittels anonymisierten Daten, sowie für Maßnahmen zur Verbesserung und Entwicklung von Services und Produkten.
- Die Werbe-, Vertriebs-, Dokumentations- (z. B. Mitschriften zu Gesprächen mit Ihnen)
- Für Produktinformationen über Energieprodukte (z. B. Energieerzeugung, -belieferung, Energieeffizienz, Elektromobilität und sonstige energienahe Leistungen und Services) an Sie.

#### 3.3 Aufgrund Ihrer Einwilligung (Artikel 6 Abs. 1a DSGVO)

Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z. B. Werbung oder Markt- und Meinungsforschung, auch mittels anonymisierter Daten, soweit sie der

Nutzung Ihrer Daten zu diesem Zweck nicht widersprochen haben) erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

### 4. Wer bekommt meine Daten?

Innerhalb unseres Unternehmens erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten brauchen. Auch von uns eingesetzte Auftragsverarbeiter (Artikel 28 DSGVO) können zu diesen genannten Zwecken Daten erhalten. Dies sind Unternehmen in den Kategorien Messstellenbetreiber, Netzbetreiber, Energieversorger, IT-Dienstleistungen, Logistik, Handwerker und ausgewählte Fachbetriebe, Druckdienstleistungen, Akten- und Datenträgerentsorgung, Telekommunikation, Inkasso, sowie sonstige von dem von Ihnen vertretenen Unternehmen Beauftragte.

Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die Sie uns Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben.

### 5. Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Soweit erforderlich, verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten für die unter 3. genannten Zwecke z.B. für die zur Durchführung des Messstellenvertrages oder vorvertraglicher Maßnahmen mit dem von Ihnen vertretenen Unternehmen und der Ausführung Ihrer diesbezüglichen der Aufträge des von Ihnen vertretenen Unternehmens längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende mit dem von Ihnen vertretenen Unternehmen hinaus.

Sollte kein Vertragsverhältnis zustande kommen, löschen wir Ihre Daten 3 Monate nach Abschluss der vorvertraglichen Maßnahmen, es sei denn Sie haben uns eine Einwilligung erteilt, die Daten länger zu speichern.

Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO) ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen bis zu zehn Jahre.

Schließlich beurteilt sich die Speicherdauer auch nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die zum Beispiel nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Regel drei Jahre, in gewissen Fällen aber auch bis zu dreißig Jahre betragen können.

### 6. Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenübermittlung findet nicht statt.

### 7. Welche Datenschutzrechte habe ich?

Als betroffene Person haben Sie uns gegenüber folgende Rechte:

- Sie können von uns jederzeit Auskunft über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Welche Informationen Ihnen im Rahmen einer solchen Auskunft zu erteilen sind, können Sie Artikel 15 Abs. 1 und 2 DSGVO entnehmen.
- Sie können von uns unverzüglich die Berichtigung unrichtiger Daten oder die Vervollständigung unvollständiger Daten verlangen (Artikel 16 DSGVO).
- Sie haben das Recht, von uns die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen (Artikel 17 DSGVO). Ihrem Lösungsverlangen ist durch uns Folge zu leisten, wenn und soweit eine weitere Verarbeitung nicht aus den in Artikel 17 Abs. 3 DSGVO genannten Gründen erforderlich ist.
- Sie dürfen ferner verlangen, die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzuschränken, wenn eine der in Artikel 18 Abs. 1 DSGVO genannten Voraussetzungen hierfür vorliegt.
- Ferner haben Sie das Recht, bei Vorliegen der Voraussetzungen des Artikel 21 DSGVO von uns die Übertragung der von Ihnen bereitgestellten Daten an sich oder – soweit dies technisch machbar ist – an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen.

- Sie dürfen sich jederzeit bei den Datenschutzaufsichtsbehörden gemäß Artikel 77 DSGVO über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass diese nicht rechtmäßig erfolgt.
- Sofern wir für die Verarbeitung Ihrer Daten eine gesonderte Einwilligung einholen sollten, haben Sie das Recht, diese Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Eine bis zu Ihrem Widerruf aufgrund ihrer Einwilligung erfolgte Verarbeitung bleibt aber auch dann rechtmäßig.

#### 8. An wen kann ich mich bei Fragen zum Datenschutz wenden?

Sie erreichen unseren Datenschutzbeauftragten unter  
DIGImeto GmbH & Co. KG  
Datenschutzbeauftragter  
Rosenstraße 32, 01067 Dresden  
E-Mail: datenschutz@digimeto.de

#### Hinweis zum Recht auf jederzeitigen Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer Daten

Sie haben jederzeit das Recht, gegen die Verarbeitung Ihrer Daten durch uns zum Zweck der Direktwerbung (Zusendung von Werbematerialien durch uns, gleich in welcher Form) Widerspruch einzulegen. Im Falle Ihres Widerspruchs werden wir Ihre Daten nicht mehr für Werbezwecke verarbeiten. Ihren Widerspruch richten Sie bitte an DIGImeto GmbH & Co. KG, Rosenstraße 32, 01067 Dresden oder per E-Mail an datenschutz@digimeto.de.

Sofern eine Verarbeitung auch gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO zur Wahrung eigener berechtigter Interessen oder berechtigter Interessen Dritter erfolgt, haben Sie ferner jederzeit das Recht, aus persönlichen Gründen Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer Daten einzulegen, die zur Wahrung unserer berechtigten Interessen oder der berechtigten Interessen Dritter erforderlich ist. Ihren Widerspruch und dessen Begründung richten Sie bitte ebenfalls an DIGImeto GmbH & Co. KG, Rosenstraße 32, 01067 Dresden oder per E-Mail an datenschutz@digimeto.de.

Wir werden anhand der von Ihnen angegebenen Gründe unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von einem Monat nach Zugang Ihres Widerspruchs, prüfen, ob wir zur Löschung Ihrer Daten verpflichtet sind, oder eine weitere Verarbeitung Ihrer Daten durch uns zur Wahrung überwiegender schutzwürdiger Interessen oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist. Über das Ergebnis unserer Prüfung werden wir Sie schriftlich oder in Textform unterrichten.

#### 9. Besteht eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie nur diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten erforderlich sind. Dazu gehören auch Kontaktdaten von Mitarbeitern oder Dritten (z. B. Erfüllungsgehilfen oder Dienstleistern). Ohne gegenseitige persönliche Kommunikation kann u. U. der Messstellenbetrieb nicht durchgeführt werden.

#### 10. Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall?

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung findet keine automatische Entscheidungsfindung statt

#### 11. Inwieweit werden meine Daten für die Profilbildung (Scoring) genutzt?

Eine Profilbildung findet nicht statt.

## Formblatt nach § 54 MsbG

§ 10 Abs. 2 Nr. 4 MsbG in Verbindung mit § 54 MsbG sehen vor, dass ein Formblatt den Messstellenverträgen nach § 9 MsbG beizulegen ist. Dabei soll es sich nach § 54 MsbG um ein „standardisiertes“ Formblatt handeln, welches den bundesweit einheitlichen Vorgaben der Bundesnetzagentur zu entsprechen hat. Ein solches findet sich derzeit noch in der Abstimmung und wird vom Messstellenbetreiber nachgereicht, sobald eine finale Fassung vorliegt.